

Information zur Zulassung

MA Computer Science (Technische Universität Graz)

Studienkennzahl F 066 921

Einleitung

Gemäß § 64 Abs 5 UG setzt die Zulassung zu einem Masterstudium den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „fachlich in Frage kommend“

Jedenfalls als fachlich in Frage kommendes Studium gilt das an der TU Graz absolvierte Bachelorstudium Informatik, das an der TU Graz absolvierte Bachelorstudium Softwareentwicklung-Wirtschaft, das an der TU Graz absolvierte Bachelorstudium Information and Computer Engineering, sowie das an der TU Graz absolvierte Studium Mathematik [mit Auflagen laut dem Studiumplan MA Computer Science]. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudium möglich. Fachlich in Frage kommende Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 150 ECTS Credits in folgenden Bereichen aus:, wobei die für das Masterstudium relevanten Inhalte der einzelnen Bereiche abgedeckt sein müssen¹

Bereich	ECTS Credits
Mathematische Grundlagen der Informatik	30

¹ Darüber hinaus sind etwaige im Curriculum definierte qualitative Zulassungsvoraussetzungen zu beachten.

Softwareentwicklung	40
Informationsverarbeitung	30
Theorie und Anwendung der Informatik	35
Wissenschaftliches Arbeiten	15

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte ins Masterstudium:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA Informatik (alle Curriculumsversionen)	TU Graz	ohne Auflagen ²
BA Softwareentwicklung-Wirtschaft (alle Curriculumsversionen)	TU Graz	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die Zulassung zum Masterstudium auch aus anderen Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen möglich ist und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Bitte beachten Sie den „Durchlässigkeits-Guide“ des Vereins „Informatik Austria“, der zeigt, welche universitären Masterstudien an welche universitären Bachelorstudien angeschlossen werden können: <http://www.informatikaustria.at/durchlaessigkeit/>

Bitte beachten Sie, dass bei fremdsprachigen Masterstudien das Rektorat gemäß § 71e Abs 4 UG berechtigt ist, den Zugang zum Studium durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung zu regeln.

Für Fragen zur Zulassung steht Assoc. Prof. Dr. DI Denis Helic als Ansprechperson zur Verfügung.

² Auflagen zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 64 Abs 5 UG.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.